



GEBÜHRENVERORDNUNG

der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 24. November 2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| | Gegenstand der Verordnung | 6 |
| | Gebührenpflicht..... | 6 |
| | Gebühren für weitere Leistungen | 6 |
| | Bemessungsgrundlagen | 6 |
| | Gebührentarif | 7 |
| | Gebührenermässigung bzw. –erhöhung | 7 |
| | Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung..... | 7 |
| | Gebührenverzicht und –stundung..... | 7 |
| | Aussergewöhnlicher Aufwand | 7 |
| | Kostenvorschuss..... | 8 |
| | Mehrwertsteuer | 8 |
| | Fälligkeit | 8 |
| | Verzugszins..... | 8 |
| | Gebührenverfügung | 8 |
| | Mahnung und Betreibung..... | 9 |
| | Verjährung..... | 9 |
| II. | Die einzelnen Gebühren | 9 |
| | Verwaltung allgemein | 9 |
| | Schreib- und ähnliche Gebühren | 9 |
| | Gesuch um Informationszugang..... | 9 |
| | Bauwesen | 10 |
| | Grundlagen | 10 |
| | Gebührenbemessung | 10 |
| | Gebührenrahmen | 10 |
| | Gebührenreduktion | 10 |
| | Besondere Anwendungsfälle | 11 |
| | Planungen | 11 |
| | Natur- und Heimatschutz | 11 |
| | Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen | 11 |
| | Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen, etc. | 11 |
| | Gemeindebibliothek | 12 |
| | Freizeitanlage, Hallenbad, etc. | 12 |
| | Bürgerrecht | 12 |
| | Bürgerrecht | 12 |
| | Zusätzliche Gebühren..... | 13 |
| | Einwohnerkontrolle | 13 |
| | Einwohnerkontrolle..... | 13 |
| | Finanzen und Steuern | 13 |

| | |
|--|----|
| Steuerausweise..... | 13 |
| Friedhofswesen..... | 13 |
| Bestattungskosten..... | 13 |
| Grabunterhalt und Grabpflege..... | 13 |
| Wohnen..... | 14 |
| Wohnungen..... | 14 |
| Lebensmittelkontrolle..... | 14 |
| Lebensmittelkontrolle..... | 14 |
| Polizeiwesen..... | 14 |
| Gastgewerbepatente..... | 14 |
| Hinausschieben der Schliessungsstunden..... | 14 |
| Abgaben auf gebranntes Wasser..... | 14 |
| Hunde..... | 15 |
| Waffenerwerbsscheine..... | 15 |
| Weitere polizeiliche Bewilligungen..... | 15 |
| Schulwesen..... | 15 |
| Freiwillige Angebote der Schule..... | 15 |
| Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren..... | 15 |
| Schulergänzende Betreuung..... | 15 |
| Nutzung öffentlichen Grundes..... | 15 |
| Parkierungsgebühren..... | 15 |
| Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung..... | 16 |
| Rechtspflege..... | 16 |
| Wiedererwägungsgesuche..... | 16 |
| Neubeurteilungen..... | 16 |
| Friedensrichter..... | 16 |
| III. Übergangs- und Schlussbestimmungen..... | 16 |
| Übergangsbestimmung..... | 16 |
| Inkrafttreten..... | 16 |
| IV. Genehmigungshinweise..... | 17 |
| <i>Stichwortverzeichnis</i> | 18 |
| Impressum..... | 20 |

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Artikel 12 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 28. September 2014 nachfolgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1

Gegenstand der Verordnung

Abs. 1

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen

Abs. 2

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

ARTIKEL 2

Gebührenpflicht

Abs. 1

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Abs. 2

Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Artikel 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Abs. 3

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Abs. 4

Es besteht Solidarhaftung.

ARTIKEL 3

Gebühren für weitere Leistungen

Abs. 1

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Abs. 2

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

ARTIKEL 4

Bemessungsgrundlagen

Abs. 1

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Abs. 2

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts

ARTIKEL 5

Gebührentarif

Abs. 1

Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Abs. 2

Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.

Abs. 3

Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Abs. 4

Der Gebührentarif wird publiziert.

ARTIKEL 6

Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 20% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 20% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

ARTIKEL 7

Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

ARTIKEL 8

Gebührenverzicht und –stundung

Abs. 1

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Abs. 2

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

ARTIKEL 9

Aussergewöhnlicher Aufwand

Abs. 1

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Abs. 2

Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

ARTIKEL 10

Kostenvorschuss

Abs. 1

Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Abs. 2

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

ARTIKEL 11

Mehrwertsteuer

Abs. 1

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Abs. 2

Bei denjenigen Leistungen, wo die Gemeinde verpflichtet wird Mehrwertsteuer zu erheben, werden die Gebührenansätze um den jeweils gültigen Mehrwertsteuerzuschlag erweitert.

ARTIKEL 12

Fälligkeit

Abs. 1

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Abs. 2

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit in der Regel innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Abs. 3

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

ARTIKEL 13

Verzugszins

Abs. 1

Mit Ablauf der Zahlungsfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen, wobei ein Mindestbetrag für die Verzugszinsrechnung festgesetzt werden kann.

Abs. 2

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Abs. 3

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

ARTIKEL 14

Gebührenverfügung

Abs. 1

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Abs. 2

Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, kann eine anfechtbare Verfügung erlassen werden.

Abs. 3

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

ARTIKEL 15

Mahnung und Betreibung

Abs. 1

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.

Abs. 2

Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren der Beteiligungs- und Konkursämter sowie von Gerichten werden in jedem Fall weiterbelastet.

ARTIKEL 16

Verjährung

Abs. 1

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Abs. 2

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Abs. 3

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

ARTIKEL 17

Schreib- und ähnliche Gebühren

Abs. 1

Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Abs. 2

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

ARTIKEL 18

Gesuch um Informationszugang

Abs. 1

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Abs. 2

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

ARTIKEL 19

Grundlagen

Abs. 1

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Abs. 2

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

ARTIKEL 20

Gebührenbemessung

Abs. 1

Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme. Bei Zweckänderungen, Renovation und Kleinstbauten werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.

Abs. 2

Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen oder mittels einer Pauschale bis maximal CHF 500 Franken verrechnet.

ARTIKEL 21

Gebührenrahmen

Abs. 1

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

Abs. 2

Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

Abs. 3

Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

Abs. 4

Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Abs. 5

Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

Abs. 6

Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

Abs. 7

Die Minimalgebühr für ein Bauvorhaben beträgt 200 Franken.

ARTIKEL 22

Gebührenreduktion

Abs. 1

Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits mittels Vorentscheiden beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neu beurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

Abs. 2

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretens-Entscheide
Reduktion um mindestens 60%
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50%
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 75%
- d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 60%

Abs. 3

Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 200 Franken.

ARTIKEL 23

Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

ARTIKEL 24

Planungen

Abs. 1

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Abs. 2

Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

ARTIKEL 25

Natur- und Heimatschutz

Abs. 1

Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Abs. 2

Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

ARTIKEL 26

Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen, etc.

Abs. 1

Für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften sowie der Schul- und Sportanlagen werden Gebühren nach der Nutzung, Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

Abs. 2

Einheimische Vereine oder Institutionen erhalten für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen den Vorrang vor auswärtigen Gesuchstellenden. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung bezüglich Bewilligung bei der Vermieterin.

Abs. 3

Bei der Vermietung von kommunalen Einrichtungen kommen zwei Tarife zur Anwendung:

A) Nicht kommerzielle Veranstaltungen

B) Kommerzielle Veranstaltungen

Die Vermieterin entscheidet abschliessend über die Tarifierung.

Abs. 4

Jeder Verein oder Institution der Gemeinde Feuerthalen hat für eine spezifische Nutzung die Möglichkeit, entweder die Mehrzweckhalle Stumpfenboden, die Aula Stumpfenboden oder den Saal im Feuerwehrgebäude einmal jährlich kostenlos zu nutzen. In Ausnahmefällen und über Auflagen entscheidet die Vermieterin.

Abs. 5

Die Reinigungskosten nach der Nutzung von kommunalen Einrichtungen werden der Veranstalter/dem Veranstalter gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Gemeinnützige Institutionen der Gemeinde können ein Gesuch um Reduktion oder Erlass der Kosten an die Vermieterin stellen.

Abs. 6

Privatpersonen können die Einrichtungen grundsätzlich mieten, die Vermieterin entscheidet jedoch abschliessend nach Vorliegen eines Gesuchs.

Abs. 7

Nach Einreichung eines schriftlichen Gesuchs, erhält die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller nach Prüfung der Unterlagen eine Bewilligung für die Benutzung der entsprechenden Einrichtung.

ARTIKEL 27

Gemeindebibliothek

Abs. 1

Die Gemeinde- und Schulbibliothek Feuerthalen steht während den Öffnungszeiten allen Benutzerinnen und Benutzern unentgeltlich zur Verfügung.

Abs. 2

Bei Überschreitung der Ausleihfrist, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen erhöhen die Gebühr.

ARTIKEL 28

Freizeitanlage, Hallenbad, etc.

Abs. 1

Für die Freizeitanlage Rheinwiese, Langwiesen, werden Eintrittsgebühren verlangt. Zusätzlich können Parkplatzgebühren erhoben werden.

Abs. 2

Für das Hallenbad Stumpfenboden, Feuerthalen, werden Eintrittsgebühren erhoben.

Abs. 3

Während den Schulferien bleibt das Hallenbad geschlossen. Ausnahme bilden auswärtige Schulen, deren Schulferiendaten nicht mit denjenigen von Feuerthalen übereinstimmen.

Bürgerrecht

ARTIKEL 29

Bürgerrecht

Abs. 1

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Abs. 2

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beziehungsweise für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht bestimmt der Gemeindevorstand.

Abs. 3

Die Gemeinden können diese Gebühren allgemein, für bestimmte Arten von Bewerbern oder im Einzelfall nach Ermessen herabsetzen oder erlassen.

ARTIKEL 30

Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

ARTIKEL 31

Einwohnerkontrolle

Abs. 1

Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Abs. 2

Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

ARTIKEL 32

Steuerausweise

Abs. 1

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

Abs. 2

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

ARTIKEL 33

Bestattungskosten

Abs. 1

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde gemäss kantonalen Vorgaben.

Abs. 2

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeindevorstand die Gebühren kostendeckend fest.

ARTIKEL 34

Grabunterhalt und Grabpflege

Abs. 1

Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden im Voraus gesamthaft in Rechnung gestellt.

Abs. 2

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Wohnen

ARTIKEL 35

Wohnungen

Abs. 1

Gemeindeeigene Wohnungen werden zu marktüblichen Konditionen vermietet, soweit sie nicht mit Mietverträgen nach OR vermietet werden.

Abs. 2

Allfällige zusätzliche Leistungen (Reinigungsservice, Mahlzeiten- und Fahrdienste, etc.) werden den leistungsbeziehenden Personen zu marktüblichen Preisen verrechnet.

Lebensmittelkontrolle

ARTIKEL 36

Lebensmittelkontrolle

Abs. 1

Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Abs. 2

Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

ARTIKEL 37

Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

ARTIKEL 38

Hinausschieben der Schliessungsstunden

Abs. 1

Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

Abs. 2

Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben.

Abs. 3

Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

ARTIKEL 39

Abgaben auf gebranntes Wasser

Abs. 1

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

Abs. 2

Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

ARTIKEL 40

Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

ARTIKEL 41

Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

ARTIKEL 42

Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

ARTIKEL 43

Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden kostendeckende Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 50% bis 100% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Lager (beispielsweise Schneesportlager)
- Kurse bzw. Aus- und Weiterbildungen (wie z.B. Freizeitkurse)

ARTIKEL 44

Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 200 Franken.

ARTIKEL 45

Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung gemäss separatem Tarifreglement.

Nutzung öffentlichen Grundes

ARTIKEL 46

Parkierungsgebühren

Abs. 1

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

Abs. 2

Bezugsberechtigten werden Tages-, Monats- und Jahresparkkarten ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Abs. 3

Parkieren ohne Bewilligung kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

ARTIKEL 47

Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Abs. 1

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Abs. 2

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

ARTIKEL 48

Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuche werden unentgeltlich behandelt.

ARTIKEL 49

Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

ARTIKEL 50

Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ARTIKEL 51

Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

ARTIKEL 52

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife oder -Beschlüsse des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

IV. Genehmigungshinweise

Die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Feuerthalen wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juli 2017 mit GRB 113 verabschiedet
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 genehmigt.

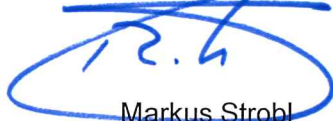
GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:



Jürg Grau

Der Sekretär:



Markus Strobl

Stichwortverzeichnis

| | | | |
|--------------------------------------|----|----------------------------------|----|
| Alkoholabgabe | 14 | Inkrafttreten | 16 |
| Allgemeine Verwaltungsgebühren | 9 | KiTa | 15 |
| Allgemeines | 6 | Klassenlisten | 15 |
| Aussergewöhnlicher Aufwand | 7 | Kostenvorschuss | 8 |
| Bauwesen | 10 | Lebensmittelkontrolle | 14 |
| Besonderheiten | 11 | Mahnung | 9 |
| Gebührenbemessung | 10 | Mehrwertsteuer | 8 |
| Gebührenrahmen | 10 | Miete | 14 |
| Gebührenreduktion | 10 | Naturschutz | 11 |
| Grundlagen | 10 | Neubeurteilungen | 16 |
| Planungen | 11 | Nutzung öffentlicher Grund | 15 |
| Bemessungsgrundlagen | 6 | Öffentlicher Grund | 15 |
| Bestattungskosten | 13 | Öffnungszeiten | 14 |
| Betreibung | 9 | Parkierungsgebühren | 15 |
| Bibliothek | 12 | Patente | 14 |
| Bürgerrecht | 12 | Polizeiliche Bewilligungen | 15 |
| Einrichtungen | 11 | Polizeiwesen | 14 |
| Einwohnerkontrolle | 13 | Quartierplan | 11 |
| Fälligkeit | 8 | Rechtspflege | 16 |
| Finanzen | 13 | Schliessungsstunde | 14 |
| Freiwillige Angebote | 15 | Schreibgebühren | 9 |
| Freizeitanlage | 12 | Schulanlagen | 11 |
| Friedensrichter | 16 | Schulbesuchsbestätigungen | 15 |
| Friedhofwesen | 13 | Schulergänzende Betreuung | 15 |
| Gastgewerbepatente | 14 | Schulverwaltungsgebühren | 15 |
| Gastwirtschaftspatente | 14 | Schulwesen | 15 |
| Gebrannte Wasser | 14 | Sondernutzung | 16 |
| Gebührenerhöhung | 7 | Sonntagsverkauf | 15 |
| Gebührenermässigung | 7 | Spielbewilligungen | 15 |
| Gebührenpflicht | 6 | Sportanlagen | 11 |
| Gebührentarif | 7 | Steuerausweis | 13 |
| Gebührenverfügung | 8 | Steuern | 13 |
| Gebührenverzicht | 7 | Stundung | 7 |
| Gegenstand | 6 | Tagesstrukturen | 15 |
| Gemeindeanlagen | 11 | Übergangsbestimmungen | 16 |
| Gemeindebibliothek | 12 | Verjährung | 9 |
| Gemeindewohnungen | 14 | Verlängerung | 14 |
| Genehmigungshinweise | 17 | Verzugszins | 8 |
| Gestaltungsplan | 11 | Waffenerwerbsschein | 15 |
| Gesteigerter Gemeingebrauch | 16 | Weitere Leistungen | 6 |
| Grabpflege | 13 | Wiedererwägungsgesuche | 16 |
| Grabunterhalt | 13 | Wohnen | 14 |
| Hallenbad | 12 | Wohnungen | 14 |
| Heimatschutz | 11 | Zeugnisduplikate | 15 |
| Hunde | 15 | Zuständigkeit | 7 |
| Informationszugang | 9 | | |

Impressum

Titel: Gebührenverordnung der Gemeinde Feuerthalen
Herausgeber: Gemeinderatskanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 647 47 47
Fax: 052 647 47 48
E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch
Website: www.feuerthalen.ch
Textstand: 24. November 2017
Datei: G:\GS\Erlasse\Gebührenverordnung\2017\definitiv\
Gebührenverordnung_2017-11-24.docx